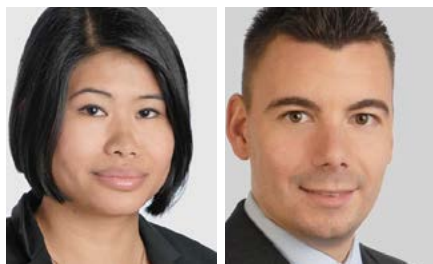


Ansprüche bei Invalidität

IV – Wann Pensionskassen zahlen müssen

Aus der Praxis der beruflichen Vorsorge ergeben sich manchmal knifflige Leistungsfälle bei IV-Forderungen. Ein ausgereiftes Prüfungsschema ist deshalb zentral, um ungerechtfertigte Ansprüche abzuwehren.



Soriya Pek
MLaw, Fachspezialistin
Leistungen, PKRück AG

Patrick Nasciuti
MLaw, Leiter Ressort
Recht, PKRück AG

Wird eine Person langfristig arbeitsunfähig und in der Folge invalid, stellt sich für eine Pensionskasse als Erstes die Frage, ob sie für diesen Leistungsfall zuständig und somit leistungspflichtig ist. In der Praxis kann sich die Klärung der Zuständigkeit als schwierige Aufgabe erweisen. Nicht nur juristisches und medizinisches Grundwissen sind dabei wichtig, sondern auch gute Kenntnis der Rechtsprechung. Denn gesetzlich finden sich wenige Bestimmungen zur Zuständigkeit.

Gemäss Art. 23 lit. a BVG hat Anspruch auf Invalidenleistungen, wer im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hatte, versichert war. Die Pensionskassen können in ihren Reglementen auch andere Voraussetzungen vorsehen, zum Beispiel die Ausrichtung der Invalidenrente bereits ab einem Invaliditätsgrad von 25%.

Notwendig: Sachlicher und zeitlicher Zusammenhang

Um die Zuständigkeit zu bejahen, muss zwischen der relevanten Arbeitsunfähigkeit und der später eingetretenen Invalidität ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang bestehen (BGE 120 V 112 E. 2c S. 117; BGE 134 V 20 E. 3.2 S. 22). Von einem en-

gen sachlichen Zusammenhang ist auszugehen, wenn der Gesundheitsschaden, welcher der Invalidität zu Grunde liegt, im Wesentlichen derselbe ist, wie derjenige, der bereits während des Vorsorgeschutzes zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat.

In zeitlicher Hinsicht ist ein Zusammenhang dann gegeben, wenn zwischen der früheren Arbeitsunfähigkeit und der späteren Invalidität keine längere Periode voller Arbeitsfähigkeit liegt. Wird ein Versicherter, der während mehreren Jahren für die gleiche Firma gearbeitet hat, ohne dass diese in dieser Zeit die Pensionskasse gewechselt hat, plötzlich arbeitsunfähig, stellt dieser Umstand für die Bestimmung der Zuständigkeit in der Regel keine grosse Schwierigkeit dar. Komplexer wird es, wenn eine invalide Person in kurzer Abfolge bei mehreren Arbeitgebern angestellt und oft arbeitsunfähig war. Um die Zuständigkeit

der Vorsorgeeinrichtung zu prüfen, muss in einem solchen Fall als erstes geklärt werden, zu welchem Zeitpunkt die relevante Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist.

Nach der Rechtsprechung (BGE 9C_772/2007 E. 3.2; BGE 130 V 343 E. 3.1 S. 345) ist eine Arbeitsunfähigkeit relevant, wenn sie mindestens 20% beträgt und sinnfällig, das heisst, arbeitsrechtlich durch Einbusse an Leistungsvermögen in Erscheinung getreten und dauerhaft ist.

Neben ärztlichen Zeugnissen fordern Pensionskassen oft auch Arbeitgeberberichte ein, um Auskünfte über die tatsächlich erbrachten Arbeitsleistungen zu holen und so zu erfahren, ob und ab wann eine gesundheitlich bedingte Einschränkung der Leistungsfähigkeit bestand. War die versicherte Person während drei bis maximal sechs Monaten wieder voll arbeitsfähig und wird sie in der Folge invalid, so wird die zeitliche Konnexität in der Regel nicht unterbrochen und die Vorsorgeeinrichtung, bei der die versicherte Person im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit versichert war, ist leistungspflichtig.

Die Gesundheitsvorbehalte

Eine Pensionskasse, die nur obligatorische Leistungen erbringt, darf keine Gesundheitsabklärungen verlangen, da Pensionskassen im Obligatorium keine Gesundheitsvorbehalte aussprechen dürfen. Vorsorgeeinrichtungen hingegen, die auch überobligatorische Leistungen erbringen, ist es erlaubt, Gesundheitsfragen zu stellen und im überobligatorischen Be-

Voraussetzungen für eine Leistungspflicht der Pensionskasse

- Das Bestehen eines Vorsorgeverhältnisses im Zeitpunkt des Eintritts der relevanten Arbeitsunfähigkeit
- Ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen der eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und der Invalidität
- Eine Invalidität im Sinne der Invalidenversicherung von mindestens 40%

EIDGENÖSSISCHE
INVALIDENVERSICHERUNG
ASSURANCE INVALIDITE FEDERALE
ASSICURAZIONE
FEDERALE INVALIDITA

**Ausweis
für IV-Rentner/in**
**Carte de légitimation
pour rentier/rentière AI**
**Carta di legittimazione
per beneficiario/a
di rendita AI**

reich Gesundheitsvorbehalte anzubringen. In der Praxis verlangen viele Pensionskassen bei Neueintritt eines Versicherten keine medizinischen Gesundheitsprüfungen, sondern das Ausfüllen eines Gesundheitsfragebogens. Ohne eine reglementarische Spezialregelung gilt der Gesundheitsvorbehalt für den überobligatorischen Teil maximal fünf Jahre (Art. 331c OR). Danach ist er automatisch aufgehoben – und die versicherte Person hat Anspruch auf die vollen Leistungen der Pensionskasse.

Anzeigepflicht der versicherten Person

Der Umfang der Anzeigepflicht ist durch die im Gesundheitsfragebogen festgehaltenen Fragen begrenzt. Wenn die neueintretende Person zum Beispiel ein Leistungsgesuch bei der IV eingereicht hat und die Pensionskasse in ihrem Fragebogen nicht danach fragt, ob eine IV Anmeldung besteht, liegt keine Anzeigepflichtverletzung vor. Die Auswahl der zu stellenden Fragen und deren Klarheit spielen folglich eine zentrale Rolle für die Vorsorgeeinrichtungen. Das Gesetz besagt, dass die Gesundheitsfragen bestimmt und unzweideutig formuliert sein müssen (Art. 4 Abs. 3 VVG). Es handelt sich hierbei aber nicht um eine eigentliche Voraussetzung der Anzeigepflichtverletzung, sondern lediglich um eine Beweislastverteilungsregel in Bezug auf die gesetzliche Erheblichkeitsvermutung gemäss Art. 4 Abs. 3 VVG.

Eine Pensionskasse sollte somit allgemeine Fragen wie: «Waren Sie jemals arbeitsunfähig?» vermeiden. Die Formulierung: «Waren Sie in den letzten 5 Jahren länger als 3 Wochen ununterbrochen ganz oder teilweise arbeitsunfähig?» würde hingegen die Anforderung des Gesetzes besser berücksichtigen.

Zuständigkeitsprüfung

- Anhand IV-Akten den Verlauf der Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit rekonstruieren
- Korrespondenz führen mit den verschiedenen Arbeitgebern, um zu erfahren, ob und wo die Person mit voller Arbeitsfähigkeit tätig war
- Soweit aus den Akten nicht eindeutig ersichtlich ist, welche PK leistungspflichtig ist, muss die Frage der Vorleistungspflicht nach Art. 26 Abs. 4 BVG geklärt werden, damit der Person keine erheblichen Einkommenslücke entstehen.



Abwicklung der Fälle durch die Rückversicherung

Das Wissen eines Rückversicherers, der die Fälle für die Vorsorgeeinrichtung bearbeitet und vom Gesundheitsschaden der antragstellenden Person aus einem anderen Zusammenhang Kenntnis hat, wird der Vorsorgeeinrichtung angerechnet (sog. «Wissenszurechnung»). Wenn zum Beispiel die Rückversicherung, welche die Leistungsfälle bearbeitet, von der Pflichtverletzung am Montag 11. Februar Kenntnis nimmt, wird für die Vorsorgeeinrichtung die 4-wöchige Frist für die Geltendmachung der Anzeigepflichtverletzung gemäss Art. 6 Abs. 2 VVG am Montag 11. März ablaufen, unabhängig davon, ob die Pensionskasse erst später (z.B. am Donnerstag 14. Februar) von der

Rückversicherung über die Pflichtverletzung informiert wurde.

Ungerechtfertigte Ansprüche

Jeder Leistungsfall kann knifflige Fragen aufwerfen. Eine gute Arbeitsanleitung sowie ein gutes Prüfungsschema sind daher zentrale Instrumente für die sorgfältige Bearbeitung eines Falles. Die genaue Zuständigkeitsprüfung und das Anbringen von Gesundheitsvorbehalten bei Versicherungsbeginn sind zwei Aufgaben, welche die Abwehr von ungerechtfertigten Ansprüchen und somit das Vermeiden von unnötigen Kosten ermöglichen können. Eine gute, ständige Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden einer Vorsorgeeinrichtung können in diesem Zusammenhang entscheidend sein. ♦

Güntert AG

Softwareentwicklung
Mitglied der msg group

Ihr Partner in der 2. Säule mit Expertenwissen

- **Web-Client** Externer Zugriff für Ihre angeschlossenen Betriebe
- **Offersystem** Unabhängige Offertanfrage individueller Leistungspläne für Broker/Vorsorgeeinrichtungen
- **Workflow** Vollständige Abbildung Ihrer Prozessorganisation in antecura
- **Schnittstellen** Anbindung Ihrer verwaltungsrelevanten Systeme
- **Customizing** Individuelle Anpassungen nach Ihren Bedürfnissen
- **Implementierung** Ihr kompetenter Projekt- und Implementierungspartner
- **Migration** Ihre historischen Daten revisionsicher migriert
- **Hosting** Sie bestimmen den Service-Level

Die zukunftsweisende Lösung für

- Pensionskassen
- Sammelstiftungen
- Gemeinschaftsstiftungen
- Verwaltungen

Güntert AG Nauenstrasse 67 | 4052 Basel | Tel. 061 465 50 60 | info@guentertag.ch
Standorte Basel | Bern | Lausanne | Regensdorf www.guentertag.ch
Unser Vertriebs- und Implementierungspartner
HRS Informatik AG | Bollwerk 21 | 3001 Bern | Tel. 031 318 41 20 | pk@hrs-informatik.ch

